

§ 21. Schutz gegen Rückstau.

1. Liegen Einläufe, Eingüsse, Schächte, Spülaborte usw. tiefer als die festgesetzte Straßenhöhe oder unter der von der Polizeiverwaltung für jeden Einzelfall anzugebenden Rückstauhöhe, dann gilt folgendes:

- a) In Schächten deren Deckel unter dieser Ebene liegt, sind entweder die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel in geeigneter Weise gegen Austreten von Wasser zu dichten und gegen Abheben zu verschrauben.
- b) Regenwassereinläufe sind verboten.
- c) Jeder Brauchwassereinlauf ist durch eine besondere, von Hand bediente, dichtabschließende Absperrvorrichtung zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden darf, sonst aber dauernd geschlossen sein muß. Neben dem von Hand zu bedienenden Rückstauverschluß kann auch noch eine selbsttätig wirkende Absperrvorrichtung eingebaut werden. Oberhalb solcher Absperrvorrichtungen darf nur der zu schützende Einlauf angegeschlossen sein. Mehrere Einläufe durch eine gemeinsame Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen, bedarf besonderer Genehmigung.
- d) Spülaborte und Pisanlagen deren Sigoberkante bezw. Püßrinne oder Harnbecken unter der festgesetzten Rückstauhöhe liegen, sind verboten.

2. Die Rückstauverschlüsse sind so anzubringen, daß sie jederzeit bequem bedient werden können. Sie müssen sicher wirken und das Austreten von Kanalgasen unmöglich machen.

3. Liegen Kellerräume oder Grundstücksflächen so tief, daß sie nicht unmittelbar nach der Straßenleitung entwässert werden können, so muß die Entwässerung nötigenfalls durch künstliche Hebung des Abwassers bewirkt werden.

4. Die Genehmigung zum Anschluß von Einläufen mit den unter Ziffer 1 genannten Höhen wird nur widerruflich und auf Gefahr des Eigentümers erteilt. Der Eigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und die richtige Handhabung der Verschlüsse Sorge zu tragen und ist für alle durch etwaigen Rückstau hervorgerufenen Schäden allein verantwortlich. (siehe auch § 1, Ziff. 7.)

§ 27. Strafbestimmungen.

1. Uebertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen insbesondere die §§ 330, 367 Ziff. 12 bis 15 des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 in Frage kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 RM. geahndet oder, wenn sie nicht bezahlt werden kann, mit verhältnismäßiger Haft.

2. Daneben bleibt die Polizeiverwaltung befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen. Der Verpflichtete kann zur Durchführung dieser Polizeiverordnung durch Zwangsmaßnahmen angehalten werden.

§ 28. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1929 unter gleichzeitiger Aufhebung aller mit ihr im Widerspruch stehenden, polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Polizeiverordnung vom 4. März 1911 mit ihren Nachträgen in Kraft.

Erfurt, den 15. April 1929.

Die städtische Polizeiverwaltung.

In Vertretung: Lübbeckens. Voegl.